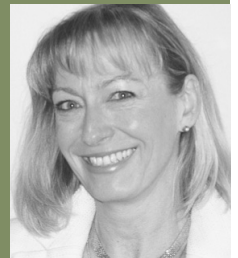


// Im Blickpunkt

Die gegenwärtige Finanzkrise hat Investoren und Finanzberatern einmal mehr vor Augen geführt, dass die im Risikomanagement angewandten Modelle die wesentlichen Verluste an den Märkten nicht verhindern konnten. Es wird eine wichtige Aufgabe der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung der kommenden Jahre sein, die Frage nach dem Warum zu klären. Bereits heute auf der Tagesordnung steht bei einigen Instituten der Finanzbranche das Thema der individuellen rechtlichen Verantwortung der handelnden Organmitglieder für die konkret eingetretenen Verluste. *Schäfer/Zeller* befassen sich mit den haftungsrechtlichen Fragen des Risikomanagements, die sich speziell im Zusammenhang mit der Finanzkrise stellen.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Christian Steinle**,
RA und Partner der Kanzlei
Gleiss Lutz, Stuttgart

Lichtblick für die Verteidigungsrechte

Erstmals muss die EU einem Unternehmen Schadensersatz wegen eines rechtswidrig untersagten Zusammenschlusses bezahlen. Der EuGH entschied am 16.7.2009, dass die EU-Kommission die Anhörungsrechte des französischen Unternehmens Schneider Electric im Fusionskontrollverfahren missachtet hat, als dieses 2001 den Wettbewerber Legrand übernehmen wollte. Zwar sprach der Gerichtshof weniger Schadensersatz zu als die Vorinstanz. Ersetzt werden müssen lediglich die (Berater-) Kosten, die Schneider für seine Beteiligung an dem wieder aufgenommenen Fusionskontrollverfahren entstanden sind. Gleichwohl ist der Richterspruch ein Lichtblick für die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen. Er fällt in eine Zeit, in der die Kritik an den unübersehbaren rechtsstaatlichen Defiziten der EU-Wettbewerbsverfahren merklich anschwillt. In kaum einem anderen Bereich ist die „erhebliche Überföderalisierung“ der EU (so jüngst das BVerfG) für die Betroffenen derart spürbar wie in der von exekutivischer Übermacht gekennzeichneten Wettbewerbspolitik. Die EU-Kommission ist Gesetzgeber, Ankläger und Richter in einem. Sie erlässt Kronzeugenregelungen und Bußgeldleitlinien, durchsucht Unternehmen ohne richterlichen Beschluss und zuweilen ohne konkreten Kartellverdacht (z. B. bei sog. Sektoruntersuchungen), zwingt Unternehmen zur Herausgabe sie selbst belastender Unterlagen, beruft sich auf Kronzeugen, die nicht befragt

werden können, und verhängt schließlich Geldbußen bis zu 10% des weltweiten Konzernumsatzes, die Unternehmen in ihrer Existenz gefährden können. Eine umfassende gerichtliche Kontrolle mit Beweisaufnahme findet in der Praxis nicht statt. It's time for change.

Entscheidungen**BGH: Aktienrechtlicher Anfechtungsprozess – Kostenersatz des beitretenden Aktionärs**

Mit Beschluss vom 15.6.2009 – II ZB 8/08 – hat der BGH entschieden: Der im aktienrechtlichen Anfechtungsprozess auf Seiten der beklagten Gesellschaft beigetretene Aktionär ist streitgenössischer Nebenintervent. Ob er Ersatz seiner außergerichtlichen Kosten beanspruchen kann, ist deshalb eigenständig und unabhängig von der gegenüber der unterstützten Partei zu treffenden Kostenentscheidung nach seinem persönlichen Obsiegen und Unterliegen im Verhältnis zu dem Gegner zu beurteilen (vgl. Sen.Beschl. vom 18.6.2007 – II ZB 23/06, BB 2007, 1524).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1705-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Einlagezahlung als verdeckte**Sacheinlage – Cash Pool II**

Der BGH hat mit Urteil vom 20.7.2009 – II ZR 273/07 – entschieden: Die Einzahlung der Einlage auf ein Konto, das in einen dem Inferenten zuzurechnenden Cash-Pool einbezogen ist, ist eine verdeckte Sacheinlage, wenn der Saldo auf dem Zentralkonto des Cash-Pools im Zeitpunkt der Weiterleitung zulasten der Gesellschaft negativ ist, andernfalls liegt ein Hin- und Herzahlen vor. Inwieweit bei einer als verdeckte Sacheinlage zu behandelnden Einzahlung der Inferent die nicht wirksam erbrachte Einlage noch einmal leisten muss, hängt davon ab, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft durch die Einlagezahlung von einer Forderung des Inferenten befreit wird,

die sie – ohne diese Einlagezahlung – aus ihrem Vermögen erfüllen könnte. Liegt ein Hin- und Herzahlen vor, befreit dies den Inferenten von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG n. F. erfüllt sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1705-2 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**EU-Kommission: Grünes Licht für deutsche Bad Bank Regelung**

Die EU-Kommission hat nach den Beihilfevorschriften des EG-Vertrags die deutsche Regelung genehmigt, durch die der Finanzmarkt in Deutschland weiter stabilisiert werden soll. Die Regelung erfüllt die Kriterien der Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva. So ist gewährleistet, dass die Wertminderungen vor der Übertragung der Wertpapiere in transparenter Weise offen gelegt werden.

(PM EU-Kommission vom 31.7.2009)

Gesetzgebung**BMJ: Gesetz gegen unerlaubte****Telefonwerbung in Kraft**

Am 4.8.2009 ist das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen in Kraft getreten. Das Gesetz verbietet Werbeanrufe bei Verbrauchern, wenn diese nicht vorher ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben. Werbeanrufer dürfen ihre Telefonnummer nicht mehr unterdrücken. Verstöße gegen diese Verbote können seit dem 4.8.2009 – anders als bisher – mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Zudem wurden die Widerrufsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei telefonischen Vertragsschlüssen erweitert.

(PM BMJ vom 3.8.2009)

➔ *Einen Überblick über die Änderungen des TKG und UWG gibt von Wallenberg in Heft 34 des „Betriebs-Berater“.*